

## **BESCHLUSS**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018**

**zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung aus-  
schließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte  
und -therapeuten**

**mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007**

---

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V a. F. sind in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2008 im Rahmen der Honorarverteilung Regelungen zur Vergütung der Leistungen der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte und -therapeuten zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben des Bewertungsausschusses gemäß § 85 Abs. 4a SGB V a. F. Bestandteil dieser Regelungen. Zu den einschlägigen Beschlüssen des Bewertungsausschusses hat das Bundessozialgericht (B 6 KA 29/17 R) eine Überprüfung des in den Vorgaben enthaltenen Betriebskostenbetrages von jährlich 40.634 Euro für eine modellhafte psychotherapeutische Praxis für das Jahr 2007 als notwendig betrachtet. Nach Überprüfung dieses Betriebskostenbetrages beschließt der Bewertungsausschuss wie folgt.

**Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten in seiner 93. Sitzung, geändert in der 96., 139., 151. und 172. Sitzung und in der 27. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses**

In Nr. 2.2.1.5 wird folgender Satz ergänzt: „Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 werden die Betriebsausgaben in Höhe von 41.052 Euro festgesetzt.“